

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung

in Kopie nachrichtlich an:

TMAGFF, TLV, TAB, TLUBN

Informationsbrief Trinkwasser Nr. 1 / 2020

Förderrichtlinie Sonderprogramm Trinkwasserinfrastruktur ländlicher Raum, TIS-RL

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2020 ist mit der Förderrichtlinie Sonderprogramm Trinkwasserinfrastruktur ländlicher Raum ein Förderprogramm des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) für ausgewählte Vorhaben der Trinkwasserversorgung gestartet.

An dieser Stelle möchten wir Sie auf die ausgewählten Fördertatbestände dieser Richtlinie aufmerksam machen. Ziel dieses Förderprogramms ist es, für die Bürgerinnen und Bürger in ausgewählten Versorgungssituationen eine qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Grundsätzlich haben die Träger der öffentlichen Wasserversorgung die Bevölkerung in ihrem Gebiet mit Trinkwasser zu versorgen (§ 42 ThürWG). Allerdings bestehen zum Teil aus der Vergangenheit noch eine Reihe zum Teil sehr problematischer privater Wasserversorgungssysteme bei einigen kleinen Ortsteilen fort, die nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand öffentlich hätten erschlossen werden können. Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung können bei einer erstmaligen Erschließung eines solchen „Brunnendorfs“ nach dieser Richtlinie eine Förderung in Höhe von 65% der zuwendungsfähigen Investitionskosten erhalten.

Darüber hinaus soll unter bestimmten Voraussetzungen der Erstanschluss eines Trägers der öffentlichen Wasserversorgung an die Fernwasserversorgung mit einer Förderung von 50% der zuwendungsfähigen Investitionskosten ermöglicht werden.

Für die Bürgerinnen und Bürger im Außenbereich, die eine problematische Trinkwasserversorgungssituation haben, eröffnet diese Förderrichtlinie zudem die Möglichkeit der Förderung einer privaten Kleinwasserversorgung. Voraussetzung ist hier, dass keine Versorgungspflicht des örtlichen Wasser-

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Karlheinz Hintermeier

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3911251
Telefax +49 (361) 57-3911203

karlheinz.hintermeier@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-25-4401/9-9-5306/2020

Erfurt
03.03.2020



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Mög-
lichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

versorgers besteht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 ThürWG) und dieser auch nicht beabsichtigt, öffentliche Versorgungsanlagen zu errichten.
Voraussetzung für eine Förderung ist zudem, dass die Kleinwasserversorgungsanlage im Eigentum des Antragstellers steht.

Soweit dauerhaft private Kleinwasserversorgungen betrieben werden müssen, werden die Träger der öffentlichen Wasserversorgung hiermit gebeten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die Bürger bei Wahl geeigneter technischer Lösungen zu beraten.

Nicht gefördert werden insbesondere

- private Kleinwasserversorgungsanlagen im Innenbereich
- private Kleinwasserversorgungsanlagen zur gewerblichen Nutzung
- die Sanierung von Hausinstallationen, z. B. Bleileitungen (Förderziel ist nur die Erschließung qualitativ einwandfreien Trinkwasser, bzw. ggf. die Aufbereitung des erschlossenen Trinkwassers)
- Kleinwasserversorgungsanlagen für nicht dauerhaft zur Wohnnutzung zugelassene Gebäude (Kleingartenanlagen, Campingplätze, Freizeit- und Erholungsanlagen u. ä.)
- Erweiterungen bestehender öffentlicher Versorgungsanlagen

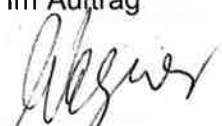
Zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Vorhaben stehen Ihnen des Referat Siedlungswasserwirtschaft des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie die Abteilung Wasserwirtschaft der Thüringer Aufbaubank (TAB) gern beratend zur Verfügung.

Anträge privater Bauherren für das laufende Jahr können regelmäßig, spätestens jedoch bis 30. September des jeweiligen Jahres, bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.

Die Anmeldung von Vorhaben der öffentlichen Wasserversorger zu diesem Förderprogramm ist nicht an Termine gebunden. Es erfolgt grundsätzlich eine Priorisierung entsprechend der in der Richtlinie benannten Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle. Sollte der Mittelbedarf für die zum Förderprogramm angemeldeten Vorhaben die begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel überschreiten, müssen ggf. Vorhaben für kommende Haushaltsjahre zurückgestellt werden.

Die Richtlinie für die Förderung ausgewählter Vorhaben einer privaten beziehungsweise öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie von Anlagen zum Erstanschluss an die Fernwasserversorgung im Freistaat Thüringen finden Sie im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2020 S. 44 ff sowie auf den Internetseiten des TMUEN und der TAB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Wagner